



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin / II D 21

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt  
Spree- Havel  
Mehringdamm 129  
10965 Berlin

**Wasserbehörde**

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II D 21 - U460101-0023/2025  
Frau Glatz  
Tel. +49 30 9025-2318  
Julia.glatz@senmvku.berlin.de  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin  
30.01.2026

**Einvernehmensherstellung gemäß § 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zur  
Baumaßnahme Uferinstandsetzung am Teltowkanal km 3,52 - 3,78 linkes und rechtes Ufer  
in Berlin**

Ihr Schreiben vom 22.05.2023 und 15.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Frankenstein,

mit dem o.g. Schreiben vom 26.02.2025 haben Sie zum beabsichtigten Bauvorhaben zur  
Uferinstandsetzung am Teltowkanal km 3,52 bis 3,78 linkes und rechtes Ufer um die  
Herstellung des Einvernehmens nach § 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gebeten.

Betroffene Uferabschnitte:

TeK km 3,524 linkes Ufer  
TeK km 3,530 rechtes Ufer  
TeK km 3,583 rechtes Ufer  
TeK km 3,584 linkes Ufer  
TeK km 3,629 rechtes Ufer  
TeK km 3,639 linkes Ufer  
TeK km 3,764 rechtes Ufer

Zur Prüfung des Einvernehmens wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Erläuterungsbericht
- Tauchuntersuchungsberichte
- Zustandsberichte
- Übersichtsplan i.M. 1:2.000 vom 02.10.2025, 3361-ÜK
- Lageplan i.M. 1:200 vom 02.10.2025, 3361-LP-0
- Lagepläne 1 bis 8 i.M. 1:100/50 vom 02.10.2025
- Schnittzeichnungen i.M. 1:50 vom 02.10.2025
- Technische Berechnungen vom 26.09.2024
- Baugrunduntersuchung vom 22.07.2022
- Bauzeitenplan
- Kostenberechnungen

Die folgenden Fachbereiche meiner Behörde wurden zur Abgabe einer Stellungnahme beteiligt:

- Gewässerunterhaltung (V B C 33)
- Wasserwirtschaft (II B 22, II B 25)
- Brückenabteilung (V D 41)

Nach Prüfung der Belange der o.g. beteiligten Fachbereiche sowie der wasserbehördlichen Rechtsvorschriften im Rahmen des Oberflächengewässerschutzes bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltung der Ufersicherungen in den geplanten Abschnitten des Teltowkanal in der Zuständigkeit des WSA Spree-Havel liegen.

**Für das geplante Vorhaben erteile ich das Einvernehmen nach § 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).**

Folgenden Bestimmungen sind im Rahmen der Baumaßnahme zu berücksichtigen:

1. Auf der Baustelle sind vorzuhalten:
  - ein aktueller Havarieplan der beauftragten Wasserbaufirma für die Bekämpfung umweltrelevanter Unfälle auf dem Gewässer sowie in den Wasserschutzgebieten
  - eine ausreichend lange Ölsperre
  - Ölbindemittel
2. Der Baubeginn ist der Wasserbehörde (wasserbehoerde@senmvku.berlin.de) anzuzeigen.
3. Die in dem Baubereich vorhandenen, nicht mehr benötigten Anlagenteile sind vollständig aus dem Gewässer- und Uferbereich zu entfernen.
4. Eine Aufwirbelung des Sediments während der Bauphase ist auf ein Minimum zu beschränken.
5. Die Funktionsfähigkeit sowie das Abflussvermögen des Gewässers sind während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.
6. Die Spundwände sind möglichst erschütterungsarm in den Untergrund einzubringen.
7. Für die Hinterfüllung der Uferwand dürfen nur unbelastete Materialien entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung und Ersatzbaustoffverordnung eingebaut werden. Entsprechende Zertifikate sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Einbau verzinkter Spundwände ist nicht gestattet.
9. Vorhandene Leitungen, insbesondere die Regenwasserkanäle, sind in ihrer Funktion zu erhalten und fachgerecht an das Gewässer anzubinden.
10. Während der Abbruch- und Neubauarbeiten darf kein Unrat ins Gewässer gelangen. Hierfür sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
11. Bei **Gewässerverunreinigungen** infolge der Errichtung der Anlagen sind **unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr** auf eigene Kosten zu veranlassen.  
Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde (Telefon 030/ 9025-2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112) unverzüglich zu melden.  
Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen:  
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Wasserbehörde - II D 2  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

## **Hinweise**

### **Hinweise zur Durchführung der Bauarbeiten / Einbau von Boden und Recyclingmaterial**

1. Für den Einbau von Material in den Boden sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind ab dem 01.08.2023 die Vorgaben der neuen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gemäß der am 09.07.2021 erlassenen Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils aktuellen Fassung bindend (sogenannte Mantelverordnung).
2. Der Einbau von Boden- und Recyclingmaterial wird in der Bundesbodenschutzverordnung und Ersatzbaustoffverordnung geregelt. Die EBV regelt die Verwendung sowie den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken, während die BBodSchV die Auf- oder Einbringung von Materialien außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden im Bereich einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb derselben regelt.
3. Bei einer Baumaßnahme vor Ort anfallendes Bodenmaterial darf nur dann ohne analytische Untersuchung wieder eingebaut werden, wenn die Anforderungen nach § 6 (3) BBodSchV eingehalten werden und keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) oder organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
4. Wird bei den Bauarbeiten verunreinigter Boden vorgefunden oder ist trotz aller Vorsicht eine Boden- und Grundwasserverunreinigung eingetreten, muss das örtlich zuständige Bezirksamt (Umweltamt) oder die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat II C, Tel.: 9025-2370 (Sekretariat) sofort informiert werden.
5. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von weiteren behördlichen oder privatrechtlichen Zulassungen, falls diese erforderlich sind.

6. Soweit möglich, sollten folgende Anpassungen erfolgen, um eine ökologische Aufwertung nach EU-WRRL zu erreichen (Gestaltung s. auch Anlage A5, BAW-Merkblatt: Anwendung von technisch-biologischen Ufersicherungen an Binnenwasserstraßen - Planung und Bemessung (MTBU), Ausgabe 2025, Gelbdruck):

- Oberkante Spundbohlen ca. 0,5 m über BWu
- Herstellen von Durchströmungsöffnungen (z.B. im Anfangs- und Endbereich)
- Verfüllung mit Sand-Kies-Gemisch bis 0,3 bis 0,8 m unter BWu
- Einbau von Totholz (möglichst bei Maßnahmen gewonnen, Verankerung an Spundwand)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Glatz